

Satzung des Vereins Bolivien liest e.V.

(errichtet am 25. Novemer 2001)

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bolivien liest e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wuppertal einzutragen.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Bolivien liest e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - a) Förderung des Erlernens von Fähigkeiten auf dem Gebiet des Lesens, Schreibens und Rechnens,
 - b) Planung und Durchführung von Schulungen auf dem unter a) genannten Gebieten,
 - c) Ausbildung und Fortbildung von Lehrbeauftragten.
3. Der Verein ist zunächst hauptsächlich in Bolivien tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins – Bolivien liest! - unterstützen will.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist zu jedem Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bei Einhaltung einer Monatsfrist möglich.
4. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 4 - Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 - Gewinn- und Vermögensbildung

1. Der Verein „Bolivien liest e.V.“ ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 - Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Der Verein ordnet seine Angelegenheit durch folgende Organe:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer (Kassenwart),
dem Schriftführer.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Art und Weise der Tätigkeit des Vorstandes geregelt ist. Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

2. Der Verein „Bolivien liest e.V.“ wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Personen sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand gilt bis auf Widerruf gewählt. Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Gründe sind
 - a) grobe Pflichtverletzung,
 - b) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
 - c) sonstige Verhinderung zur Ausübung einer Tätigkeit im Vorstand.
4. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Es können nur Vereins-Mitglieder zum Vorstand des Vereins gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein automatisch.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen,
 - b) jedoch mindestens jährlich ein Mal,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten,
 - d) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu berufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten, die möglichst die Beschluss-Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach benennt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichstand der Stimmen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, für das kommende Jahr,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsabschluss für das vergangene Jahr,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- d) Entlassung und Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- e) Genehmigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern durch den Vorstand.

Falls die Mitgliederversammlung der Aufnahme eines von dem Vorstand aufgenommenen Mitgliedes ablehnt, unterbleibt die Aufnahme des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung hat kein Vorschlagsrecht, Mitglieder aufzunehmen.

4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Falls kein besonderer Protokollführer von der Mitgliederversammlung ernannt wird, führt das Protokoll der Mitgliederversammlung der Schriftführer.
5. Es kann auch ein Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Hierbei müssen sämtliche Vereinsmitglieder durch einen eingeschriebenen Brief oder ähnliche Einrichtungen angeschrieben werden und um eine Entscheidung innerhalb von drei Wochen gebeten werden. Keine Antwort und eine Stimmenthaltung sind nicht bei der Feststellung der Stimmenmehrheit zu berücksichtigen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen vorliegen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimmabgabe des 1. Vorsitzenden, ggf. des 2. Vorsitzenden.

Die Durchführung der schriftlichen Abstimmung wird von dem Vorstand organisiert.

§ 10 - Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Vereinssatzung zu ändern, oder den Verein einzulösen, ist die Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 - Auflösung, Anfallberechtigung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.
2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Wuppertal, den 27.12.2002

Unterschriften